

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 219

Die Zulassung der Revision ist der Auslegung fähig.
Hat das Berufungsgericht die Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG mit der Begründung zugelassen, dass streitig sei, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet sei, zu Recht als zuständig in Anspruch genommen sei, hat aber das Berufungsgericht die Klage nicht wegen fehlender Passivlegitimation, sondern aus materiellrechtlichen Gründen abgewiesen, weil der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, so kann angenommen werden, daß die Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 1 BEG zugelassen worden ist, wenn das Berufungsgericht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat, die bisher vom Bundesgerichtshof noch nicht entschieden worden ist.

BGH, Urt. v. 8. Mai 1963 - IV ZR 264/62 - OLG München
LG München I

IV ZR 264/62

Verkündet am
8. Mai 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsstreit

des Henryk Z [REDACTED], K [REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED], R [REDACTED].
A [REDACTED] B [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
12. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 8. Mai 1962 aufgehoben.

- 1 a -

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger verlangt eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Zwischen den Parteien ist streitig, ob das beklagte Land passiv legitimiert ist.

Der Kläger wurde am ■. ■■■■ 1914 in L■■■■ geboren. Er ist Jude und befand sich nach seinen Angaben vom Herbst 1941 bis Mai 1943 im Ghetto L■■■■, floh dann und lebte mit falschen Papieren versteckt in W■■■■. Dort wurde er im August 1944 verhaftet und in ein Lager, zuletzt nach Niederschlesien, verbracht. Nach seiner Befreiung im Frühjahr 1945 hielt er sich bis August 1946 in Br■■■■ auf. Dann begab er sich nach Bayern und fand dort bis Februar 1947 im DP-Lager Ba■■■■ Aufnahme (U■■■■-Kaserne) und befand sich wegen einer Lungentuberkulose in den Sanatorien Bi■■■■ und Za■■■■.

Im Februar 1947 kehrte er mit seiner jetzigen zweiten Ehefrau, die ihm von Br■■■■ nach Bayern gefolgt war, wieder nach Br■■■■ zurück. Dort wurde am ■. ■■■■ 1947 seine Tochter Beata geboren. Nachdem er in Polen seine erste Ehefrau wiedergefunden hatte, ließ er sich von dieser Anfang 1949 scheiden und heiratete am 16. März 1949 seine jetzige Frau. Am 8. Juni 1950 übersiedelte er von Br■■■■ nach I■■■■, wo er seitdem lebt.

Wegen Freiheitsschadens gewährte ihm das beklagte Land durch den Bescheid des Bayerischen Landesentschädigungsamtes vom 21. März 1958 und durch den gerichtlichen Vergleich vom 5. Februar 1959 eine Entschädigung von insgesamt 5.100 DM.

Mit den Anträgen vom 13. Juli 1955 und 7. Mai 1956 hatte der Kläger auch einen Entschädigungsantrag wegen Schadens an Körper und Gesundheit gestellt. Diesen Antrag lehnte das Bayerische Landesentschädigungsamt durch den Bescheid vom 16. Juli 1960 mit der Begründung ab, der Kläger sei von Bayern aus nicht in ein fremdes Land ausgewandert, sondern in seine polnische Heimat zurückgekehrt und habe dort einen dauernden Aufenthalt begründet. Das beklagte Land sei daher für den Anspruch nicht passiv legitimiert.

Das Landgericht München wies die vom Kläger gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage, mit der er wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung und eine Rente verlangte, ab.

Die gegen das ablehnende Urteil erhobene Berufung des Klägers, mit der er zusätzlich auch einen Anspruch wegen Heilverfahrens geltend machte, blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig.

1. Das Berufungsgericht hat die Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG zugelassen (vgl. Entscheidungsgründe V, S. 23). Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist, zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach der genannten Vorschrift gegeben seien. Es führt zunächst im Tatbestand auf S. 2 aus, daß zwischen den Parteien streitig sei, ob der beklagte Freistaat Bayern passiv legitimiert sei. Auf S. 4 des Tatbestandes nimmt es auf den ablehnenden Bescheid des Landesentschädigungsamts vom 16. Juli 1960 Bezug und weist darauf hin, daß das Amt den Anspruch des Klägers auf Schaden an Körper und Gesundheit abgelehnt habe, weil der beklagte Freistaat mit Rücksicht darauf, daß der Kläger von Bayern nicht in ein fremdes Land ausgewandert, sondern in seine Heimat zurückgekehrt sei und dort einen dauernden Aufenthalt begründet habe, gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 BEG nicht passiv legitimiert sei. In den Entscheidungsgründen (s. 8) beruft sich das Berufungsgericht zur Rechtfertigung seines Urteils darauf, daß das Landgericht im Ergebnis zutreffend die Passivlegitimation des beklagten Landes verneint habe. Auf S. 22 der Entscheidungsgründe wiederholt das Berufungsgericht, daß die Passivlegitimation des beklagten Landes entfalle. Die gleiche Auffassung wird schließlich auf S. 23 der Entscheidungsgründe vertreten.

2. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß demgemäß die Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG zuzulassen sei, ist rechtsirrig. Um eine Frage der Passivlegitimation im Sinne der genannten Vorschrift handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Diese Frage stellt sich vielmehr nur dann, wenn

streitig ist, welches Land von mehreren in Betracht kommenden Ländern als Schuldner des erhobenen Anspruchs anzusehen ist. Die Rechtslage ist hier die gleiche wie im Gebiet des bürgerlichen Rechts, wenn es sich darum handelt, ob ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung gegen den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zu richten ist. Es müssen also auch im Bereich des BEG mehrere Länder als zuständig in Betracht kommen, um einen Fall der Passivlegitimation im Sinne des § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG als vorliegend annehmen zu können. Im vorliegenden Falle kommt jedoch nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts als Schuldner des erhobenen Anspruchs allein der Freistaat Bayern in Frage. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch auch nicht deshalb verneint, weil ein anderes Land Schuldner des Anspruchs sei, sondern deshalb, weil der Kläger nicht, wie dies § 4 Abs. 2 BEG als Anspruchsvoraussetzung verlange, aus dem Geltungsbereich des BEG ausgewandert sei. Indem das Berufungsgericht die Frage der Auswanderung des Klägers geprüft und verneint hat, hat es das Bestehen des Anspruchs als solchen sachlich geprüft und entschieden. War danach aber die Frage der Passivlegitimation des beklagten Landes nicht streitig, so bestand der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG nicht, so daß das Berufungsgericht die Revision nicht nach dieser Vorschrift hätte zulassen dürfen. Wenn es auch bei dieser Sachlage nicht zweifelhaft sein kann, daß die Zulassung der Revision auf Grund dieser Vorschrift durch die Rechtslage nicht gerechtfertigt war, so ist die Revision gleichwohl nicht unzulässig.

3. Zwar hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 11. Mai 1962 - IV ZR 22/62 -, RzW 1962, 427 Nr. 32, ausgesprochen, daß die Zulassung der Revision gesetzwidrig und

unbeachtlich ist, wenn die Revision nur nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG zugelassen worden ist, das Berufungsgericht aber die Klage aus einem anderen sachlich-rechtlichen Grund als wegen Fehlens der Passivlegitimation des beklagten Landes abgewiesen hat. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte das Berufungsgericht dem Vortrag des Klägers folgend die Passivlegitimation des beklagten Landes bejaht. Nach der Auffassung des erkennenden Senats konnte das beklagte Land insoweit keine Revision einlegen, da es durch diese Entscheidung nicht sachlich beschwert war, weil die Klage aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen worden war. Das beklagte Land könne daher, so hat der erkennende Senat ausgeführt, somit nicht geltend machen, daß seine Passivlegitimation zu Unrecht angenommen worden sei. Auch die Klägerin könne diesen Standpunkt nicht vertreten, da das Berufungsgericht hinsichtlich der Passivlegitimation des beklagten Landes ihrem Vorbringen gefolgt sei und die Frage zu ihren Gunsten bejaht habe. Die Klägerin könne das Urteil nur aus anderen Gründen anfechten. Die Rechtsfrage, um deretwillen die Revision allein zugelassen worden sei, könne bei der hier gegebenen Sachlage durch das Revisionsgericht nicht entschieden werden. Unter diesen Voraussetzungen sei die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG gesetzwidrig und daher unbeachtlich.

4. Der jetzt zu entscheidende Rechtsstreit liegt anders. Denn hier hat das Berufungsgericht in Verkennung der wahren Rechtslage die Klage wegen fehlender Passivlegitimation abgewiesen. Da das Berufungsgericht in Wirklichkeit die Klage aus anderen sachlich-rechtlichen Gründen für unberechtigt gehalten hat, konnte die Zulassung der Revision nicht mit der

Vorschrift des § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG begründet werden. Die Zulassung der Revision unterliegt jedoch der Auslegung. Das Berufungsgericht hat zur Frage des Begriffs der Auswanderung den vom erkennenden Senat entwickelten Grundsatz, daß niemand in seine Heimat auswandern könne, insoweit erweitert, als es eine Auswanderung auch dann verneinen will, wenn der Verfolgte zwar nicht in das Land seiner Staatsangehörigkeit, wohl aber in ein Land übersiedelt, mit dem er durch Sprache, Volkszugehörigkeit und jahrzehntelange Staatsbürgerschaft verbunden war und in dem er, falls er nicht schon ohne weiteres so behandelt wurde, als wäre er polnischer Staatsbürger, jederzeit durch einfachen Antrag in der Lage war, formell wieder die polnische Staatsbürgerschaft zu erwerben und dadurch in Bezug auf Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis und politische Rechte einem polnischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Hier handelt es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die auch vom Bundesgerichtshof noch nicht entschieden worden ist. Es kann daher mit Recht angenommen werden, daß das Berufungsgericht die Revision wegen der Entscheidung dieser Rechtsfrage nach § 219 Abs. 2 Ziff. 1 BEG zulassen wollte, und daß es nur rechtsirrig der Ansicht war, die Zulassung der Revision sei nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG geboten. Aus diesem Grunde ist die Zulassung der Revision, anders als in dem RSW 1962, 427 entschiedenen Fall, hier nicht gesetzwidrig und unbeachtlich.

II.

Die Revision ist auch begründet.

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob ein Anspruch nach § 4 Abs. 2 BEG deshalb zu bejahen ist, weil der Kläger

aus dem Gebiet des beklagten Landes nach Br[REDACTED] ausgewandert ist. Denn in jedem Falle ergibt sich die grundsätzliche Anspruchsberechtigung des Klägers aus § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger im Jahre 1947 einen Wohnsitz in Br[REDACTED] begründet. Wenn er im Jahre 1950 von Br[REDACTED] nach I[REDACTED] übergesiedelt ist, so ist er vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert und hatte seinen letzten Wohnsitz vor der Auswanderung in Gebieten, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben. Daß der Kläger seinen Wohnsitz in Br[REDACTED] erst nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft genommen hat, steht, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 17. Januar 1962 - IV ZR 175/61 -, RzW 1962, 305 Nr. 14, dargelegt hat, dieser Auffassung nicht entgegen. Zwar hat der Gesetzgeber, als er in den Kreis der Entschädigungsberechtigten die Personen einschloß, die nicht aus dem Geltungsbereich des BEG, sondern aus anderen Teilen des Altreichsgebietes ausgewandert waren, vor allem an die Personen gedacht, die schon vor dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in diesen Gebieten wohnten. Es sollten auch solche ehemaligen Bürger des Deutschen Reiches, die nur eine räumliche Beziehung zu diesen Teilen des Altreichsgebietes hatten, soweit sie nicht später eine neue räumliche Beziehung dorthin begründeten, voll entschädigungsberechtigt sein (BGH vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 99/59 -, RzW 1960, 22 Nr. 9; vom 26. Oktober 1960 - IV ZR 120/60 -, RzW 1961, 62 Nr. 15 und vom 12. Juli 1961 - IV ZR 47/61 -, RzW 1961, 546 Nr. 11). § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG beschränkt aber die Anspruchsberechtigung nicht auf ehemalige Bürger des Deutschen Reichs. Das Gesetz verlangt insoweit keine andere Beziehung zum Altreichsgebiet als die zu irgendeiner Zeit vor dem 31. Dezember 1952

durch den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründete. Auf weitere Beziehungen zum Deutschen Reich, etwa auf die deutsche Staatsangehörigkeit, kommt es nicht an. Es wird auch nicht vorausgesetzt, daß die durch den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt geschaffenen räumlichen Beziehungen zum Altreichsgebiet schon zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft bestanden haben. Der im Ausland Verfolgte, der nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Altreichsgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat, hat sich nach dem eindeutigen und in dieser Hinsicht keine andere Auslegung zulassenden Wortlaut des Gesetzes diejenige Bindung dorthin geschaffen, die dafür erforderlich ist, daß die Bundesrepublik bei einer vor dem 31. Dezember 1952 erfolgten Auswanderung nach Maßgabe der Vorschriften des BEG Entschädigung leistet. Bedeutungslos ist es, ob der Teil des Altreichsgebietes, in dem der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nahm, bereits zu der Zeit, als der Wohnsitz oder Aufenthalt dort begründet wurde, unter fremder Verwaltung stand. Maßgebend ist allein, daß das Gebiet, während der Verfolgung dort wohnte, zum Deutschen Reich nach seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehört hat. Auch bei einer Auswanderung aus diesem Teil des Altreichsgebietes hat der Verfolgte die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 BEG vorausgesetzte Beziehung zu Gesamtdeutschland von außen her erlangt (vgl. BGH vom 24. März 1961 - IV ZR 274/60 -, RzW 1961, 309 Nr. 14).

5. Allerdings besteht in diesem Falle nach § 185 Abs. 2 Ziff. 3 d BEG nicht die Zuständigkeit und damit auch die des Passivlegitimation des beklagten Landes, sondern die des Landes Rheinland-Pfalz. Hier kommen jedoch die vom erkennenden

Senat in der Entscheidung vom 8. Februar 1961 - IV ZR 189/60 -
RzW 1961, 227 Nr. 23 - entwickelten Grundsätze zum Tragen.
Nachdem die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes dem
Kläger den von ihm erhobenen Anspruch wegen Freiheits-
schadens zuerkannt hat, kann der jetzt geltend gemachte
Anspruch nicht mehr wegen mangelnder Passivlegitimation
des beklagten Landes abgewiesen werden. In dem weiteren
Verfahren hat daher das Berufungsgericht nur noch über den
jetzt streitigen Anspruch wegen des Gesundheitsschadens
sachlich zu entscheiden.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Wilden